



Infobrief

„Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags“

Ab dem 01.01.2021 fällt der Solidaritätszuschlag für rund 90 % der Lohn- und Einkommensteuerzahler:innen, durch eine deutliche Anhebung der Grenzbeträge bis zu welchen auf die Lohnsteuer kein Solidaritätszuschlag erhoben wird, weg.

Seit 1998 wird der Solidaritätszuschlag erhoben. Dieser beträgt 5,5 % und beim Abzug vom Arbeitslohn war die jeweilige Lohnsteuer die Bemessungsgrundlage.

Bisher wurde der Solidaritätszuschlag erst ab einer bestimmten Bemessungsgrundlage fällig:

- Bei Eheleuten, wenn die Einkommensteuer im Jahr EUR 1.944,00 übersteigt
- Bei Ledigen (auch Geschiedene oder dauerhaft getrenntlebende Eheleuten), wenn die Einkommensteuer im Jahr EUR 972,00 übersteigt.

Diese Grenzbeträge wurden nun zum 01.01.2021 deutlich erhöht und betragen nun mehr:

- Bei Eheleuten (bzw. bei Personen mit Steuerklasse III) im Jahr EUR 33.912,00
- Bei allen übrigen Fällen im Jahr EUR 16.956,00

Auf den Monat umgerechnet bedeutet dies in etwa, dass bis zu einer Lohnsteuer von EUR 1.413,00 (oder bei Steuerklasse III EUR 2.826,00) kein Solidaritätszuschlag erhoben wird.

So sollen ledige sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer:innen, die im Jahr nicht mehr als ca. EUR 73.000,00 brutto verdienen, ab 2021 keinen Solidaritätszuschlag mehr zahlen. Bis zu einem Einkommen von rund EUR 109.000,00 wird in der Gleitzone schrittweise die volle Höhe erreicht. Eine alleinverdienende Person in der Steuerklasse III soll bis zu einem Bruttojahreslohn von ca. EUR 136.000,00 keinen Solidaritätszuschlag zahlen. Bis ca. EUR 206.000,00 fällt für ihn zumindest ein Teil an, danach der volle Zuschlag.



Solidaritätszuschlag auf Körperschaftsteuer bleibt

Für Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH und AG), gibt es jedoch keine Entlastung. Sie müssen weiterhin 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer von 15 % entrichten. Auch der Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungsteuer bleibt. Kapitaleinkünfte unterliegen damit auch 2021 grundsätzlich der 25 %-igen Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Somit bleiben Kapitaleinkünfte, z. B. auch die Gewinnausschüttungen (Dividenden) einer GmbH an ihre Gesellschafter, weiterhin ab dem ersten Euro mit Solidaritätszuschlag belastet, sofern keine Option zur regulären Besteuerung möglich und sinnvoll ist.

Hinweis

Auch die Lohnsteuerpauschalierung ist von der Reform ausgenommen. Insbesondere bei der Pauschalierung von sonstigen Bezügen (Mahlzeitengestellung, Betriebsveranstaltungen, Erholungsbeihilfen, etc.) und Arbeitslöhnen kurzfristig Beschäftigter würde weiterhin Solidaritätszuschlag entstehen

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.